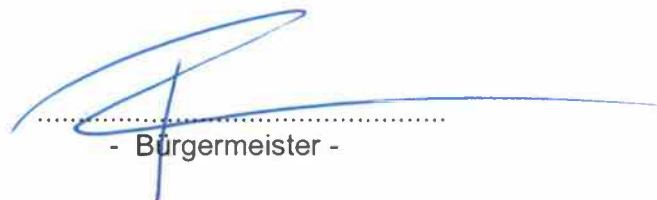




- Nach § 215 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bienenbüttel geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen.

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

Bienenbüttel, den 26.10.2022



.....  
- Bürgermeister -